Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 80 (2002)
Heft: 7-8

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Anspruch auf EL?

Wir haben, als wir noch berufstätig waren, im Bündnerland ein Einfamilienhäuschen bauen lassen und wurden 1997 pensioniert. In der Zeitlupe haben wir von Ergänzungsleistungen zur AHV gelesen und möchten wissen, ob auch wir solche Leistungen in Anspruch nehmen können und ob daraus gegenüber unseren Erben irgendwelche Ansprüche seitens der AHV entstehen. Wir legen Ihnen eine Kopie der Steuererklärung bei, aus welcher Einkommen und Vermögen ersichtlich sind.

Meine Ausführungen stützen sich auf diese Unterlagen.

Zielsetzung der EL

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV sollen den gesetzlichen Lebensbedarf von Versicherten sichern, wenn dies mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Die gegenwärtig geltenden Grenzbeträge entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Die im Einzelfall anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben sowie die differenzierte Anrechnung von Vermögen ist im Gesetz abschliessend geregelt.

Rechtsanspruch auf EL

Die EL sind im Gesetz abschliessend geregelt. Der formelle Rechtsanspruch auf EL lässt kein Ermessen im Einzelfall zu, kann dafür aber vom Richter voll, das heisst auch betragsmässig, überprüft werden. Über EL-Gesuche wird daher in der Regel mit beschwerdefähiger Verfügung entschieden.

Die EL sind als Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung ausgestaltet. Der individuelle EL-Anspruch wird allein durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Personen bestimmt. EL werden mit öffentlichen Mitteln finanziert und daher nur in der Schweiz ausgerichtet. Rechtmässig bezogene EL sind – im Gegensatz zur Sozialhilfe – nicht rückerstattungspflichtig.

Grundsätze der EL-Berechnung

Der Anspruch im Einzelfall ist differenziert geregelt und ergibt sich aus der *Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen* der Versicherten. Der EL-Betrag entspricht grundsätzlich den durch anrechenbare Einnahmen nicht gedeckten anerkannten Ausgaben. Nachstehend werden die wichtigsten Berechnungselemente zusammengefasst.

a. Wichtigste Einnahmen

- Einnahmen werden in der Regel voll angerechnet. Dazu zählen grundsätzlich alle Einkünfte, so auch Alimente oder der Eigenmietwert selbst bewohnter Liegenschaften. Allfällige Vermögen, auch Liegenschaften, werden den Einnahmen teilweise zugerechnet («Vermögensverzehr»).
- Erwerbseinkommen – nach Abzug von Berufsauslagen, Sozialversicherungsbeiträgen sowie eines pauschalen Freibetrages (1000 Franken für Alleinstehende, 1500 Franken für Ehepaare) – werden zu zwei Dritteln als Einkommen angerechnet.
- Nicht anrechenbar sind insbesondere freiwillige Verwandtenunterstützungen, öffentliche oder private Fürsorge- und Sozialhilfeleistungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge.

b. Ausgaben

- Als Ausgaben werden insbesondere Berufsauslagen bis zum Bruttoeinkommen, Kosten für Unterhalt und Hypothekarzinsen bis zum Bruttoertrag der Liegenschaft, Sozialversicherungsbeiträge sowie familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) angerechnet.
- Bei Versicherten, die zu Hause wohnen, wird primär der «allgemeine Lebensbedarf» als Ausgabe angerechnet. Der effektive Mietzins samt damit verbundenen Nebenkosten gilt bis zum maximalen Grenzbetrag als Ausgabe; bei Wohneigentum gilt der Eigenmietwert als Mietzins.
- Bei Versicherten im Heim oder Spital werden die in der massgebenden kantonalen EL-Regelung festgelegten Tagestaxen sowie ein Betrag für persönliche Auslagen als Ausgaben anerkannt.

Grenzbeträge für EL zur AHV/IV (Stand 2002)

Allgemeiner Lebensbedarf

• für allein stehende Personen	CHF 16 880	im Jahr*
• für Ehepaare	CHF 25 320	im Jahr*
• Zuschlag für 1. und 2. Kind	je CHF 8 850	im Jahr
3. und 4. Kind	je CHF 5 900	im Jahr
ab 5. Kind	je CHF 2 950	im Jahr

* *Sonderregelung im Kanton Graubünden:* Lebensbedarf für Alleinstehende 16 620 Franken, für Ehepaare 24 930 Franken.

Zulässiger Mietzinsabzug (brutto)

• für allein stehende Personen	maximal CHF 13 200	im Jahr
• für Ehepaare oder Personen mit Kindern	maximal CHF 15 000	im Jahr

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

- Im Rahmen der kantonalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

INSERAT

Grösste Auswahl an Relax- und Massagesesseln

Rückenzentrum THERGOfit Zürich
Schaffhauserstrasse 403, 8050 Zürich-Oerlikon
Telefon 01 302 23 00, Fax 01 302 23 04
www.rueckenzentrum-zh.ch, Mail: **borloz@rueckenzentrum-zh.ch**

Rückenzentrum
Systeme für schmerzfreies Sitzen

Zusammenfassung

Aufgrund der vorstehenden *allgemeinen Übersicht* über die wesentlichsten Elemente der EL lassen sich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

- Als *Personen mit Altersrente in der Schweiz* haben auch Sie grundsätzlich Anspruch auf EL, wenn Sie die im Gesetz verankerten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Nach Ihren Unterlagen dürften gegenwärtig die *wirtschaftlichen Voraussetzungen für EL* nicht erfüllt sein. Sie erhalten neben der maximalen AHV-Rente noch ebenso hohe Leistungen der Pensionskasse und wohnen im eigenen Haus, das offenbar kaum hypothekarisch belastet ist.
- Sollten Sie später, beispielsweise wegen höheren Krankheits-, Pflege- oder Heimkosten, EL beanspruchen, hätte dies *keine Auswirkungen auf Ihre Erben.* Als Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung müssen rechtmässig bezogene EL – im Gegensatz zur Sozialhilfe – weder von den Versicherten noch von ihren Erben zurückbezahlt werden.

Eine verbindliche Beurteilung eines allfälligen EL-Anspruchs kann über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes mit besonderem Anmeldeformular beantragt werden. Ich empfehle Ihnen, bei veränderten Verhältnissen zu gegebener Zeit einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch gerne darauf hin, dass Personen, die zu Hause wohnen, jederzeit unter

www.pro-senectute.ch/eld

einen *möglichen EL-Anspruch über Internet selber abschätzen* können. Damit können Sie erfahren, ob ein EL-Anspruch denkbar und eine EL-Anmeldung zu empfehlen wäre. Übrigens bestätigt dieses Verfahren, dass Sie nach der mir zugestellten Steuererklärung heute keinen EL-Anspruch haben dürften.

ANFRAGEN ZUR AHV BITTE DOKUMENTIEREN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anliegen, wenn Sie Ihrer Anfrage Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide beilegen. Da wir Ihre Anfragen in der Regel schriftlich beantworten, bitten wir Sie, auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse anzugeben. Herzlichen Dank. Fragen für den AHV-Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

EL-Anspruch trotz verschenktem Wohneigentum?

Meine 91-jährige Mutter, die heute im Heim lebt, hat mir 1995 den Hausteil, in dem sie früher wohnte, geschenkt. Als Einkommen hat sie nur eine AHV-Rente von 1846 Franken, sodass ich als einziger Sohn die ungedeckten Heimkosten bezahle. Nach telefonischer Auskunft der Wohngemeinde hat meine Mutter keinen Anspruch auf EL, da der Wert der mir geschenkten Liegenschaft (rund 275 000 Franken) bei der EL-Berechnung mitberücksichtigt werden müsse. Ich möchte wissen, ob dies zutrifft.

Zum Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen verweise ich auf die nebenstehende Antwort.

Anrechnung von Vermögen im Rahmen von EL

Bei der EL-Berechnung werden neben den massgebenden Ausgaben und Einnahmen auch allfällige *Vermögen der Versicherten über dem Freibetrag* (25 000 Franken für Alleinstehende; 40 000 Franken für Ehepaare) berücksichtigt.

Vorsorgemittel sollen nicht kurzfristig verbraucht werden, sondern längere Zeit zur Deckung des Lebensbedarfs beitragen («Vermögensverzehr»). Daher erfolgt bei den EL eine *differenzierte Vermögensanrechnung,* indem bei

- *IV-Renten: 1/15 (6 2/3 %) des anrechenbaren Vermögens,*
- *Witwen-, Witwer-, Waisenrenten: 1/15 (6 2/3 %) des anrechenbaren Vermögens,*
- *Altersrenten:*
  - *allgemein 1/10 (10 %) des anrechenbaren Vermögens,*
  - *bei Heimaufenthalt*) bis 1/5 (20 %) des anrechenbaren Vermögens,*

  **) je nach kantonaler Regelung*

den Einnahmen zugerechnet werden.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen, auf die verzichtet wurde

EL können als *Bedarfsleistung* beansprucht werden, wenn der gesetzliche Lebensbedarf nicht mit eigenen *Mitteln der Versicherten gedeckt wird. Mittel, auf die ohne Rechtspflicht oder Gegenleistung verzichtet wurde,* sind anzurechnen, als ob sie noch bestünden. Dabei werden Vermögen, auf die verzichtet wurde, pauschal um 10 000 Franken pro Jahr («Vermögensverzehr») reduziert.

Zusammenfassung

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Auskunft der Wohngemeinde Ihrer Mutter, wonach der Wert der verschenkten Liegenschaft bei der Berechnung von EL für Ihre Mutter angerechnet werden muss, grundsätzlich richtig ist.

Allerdings wäre ab Ende des auf den Verzicht folgenden Jahres, also ab Ende 1996, ein pauschaler «Vermögensverzehr» von 10 000 Franken pro Jahr zu berücksichtigen (Art. 17a ELV). Damit würde sich der ursprüngliche Wert der Liegenschaft (275 000 Franken) nach 6 Jahren, also auf Ende 2002, um 60 000 Franken auf rund 215 000 Franken reduzieren. Nach Abzug des Freibetrages von 25 000 Franken verbliebe ein Restwert von 190 000 Franken. Da Ihre Mutter als Altersrentnerin im Heim lebt, müssten zwischen 19 000 Franken (10 %) und 38 000 Franken (20 %) angerechnet werden. Angesichts der angegebenen günstigen Heimkosten von 29 200 Franken dürfte heute tatsächlich noch kaum ein EL-Anspruch bestehen. Die Situation könnte sich allerdings rasch ändern, wenn beispielsweise die Heimkosten wegen zusätzlichen Pflegekosten ansteigen sollten.

Eine konkrete EL-Berechnung ist gerade bei Liegenschaften wesentlich differenzierter, als dies im AHV-Ratgeber dargestellt werden kann. Zudem wäre ein kantonal festgelegter Betrag für persönliche Auslagen im Heim sowie die Prämienverbilligung im Rahmen der kantonalen Durchschnittsprämie zu beachten. Daher empfehle ich Ihnen, für Ihre Mutter *einen formellen Antrag auf EL* zu stellen. Sie erhalten dann eine verbindliche Beurteilung in Form einer Verfügung, die Sie allenfalls im Beschwerdeverfahren überprüfen lassen können. In jedem Fall gibt Ihnen die verbindliche Verfügung und das dazu gehörige Berechnungsblatt näheren Aufschluss darüber, wann allenfalls ein EL-Anspruch gegeben sein könnte.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass sich meine Ausführungen nur auf die *bundesrechtlich geregelten EL* beziehen. Nicht näher beurteilen kann ich allfällige kantonale oder kommunale EL, wie sie in Ihrem Kanton auch ausgerichtet werden. ■